

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Juli 1966	Nummer 111
--------------	---	------------

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 110 verzögert sich um einige Tage. Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2000 7830	7. 7. 1966	Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Zusammenlegung der Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter Bonn und Krefeld zu dem Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Krefeld	1410
20307 2120	11. 7. 1966	RdErl. d. Innenministers Amtsärztliche Untersuchungen von Bediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen	1410
2100	4. 7. 1966	RdErl. d. Innenministers Paßrecht; Anerkennung deutscher Kinderausweise	1410
214	11. 4. 1966	RdErl. d. Innenministers Enteignungsrecht; hier: Vorabentschädigung im Enteignungsverfahren	1410
285	5. 7. 1966	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Berichterstattung der Staatlichen Gewerbeaufsichtsbehörden; hier: Zweimonatsberichte und Jahresberichte	1412
7824 2000	7. 7. 1966	Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Anstalt für Leistungsprüfungen in der Tierzucht für das Land Nordrhein-Westfalen in Eickelborn . .	1412

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
16. 6. 1966	RdErl. — Ausländerrecht; Sicherstellung von Abschiebungskosten für Stipendiaten der Alexander von Humboldt-Stiftung 1412
6. 7. 1966	Bek. — Ausländerwesen; Anerkennung amerikanischer Familienpässe 1412
Arbeits- und Sozialminister	
12. 7. 1966	Mitt. — Aufstellung über die vom Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Juni 1966 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. Juli 1966 1413
Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 55 v. 11. 7. 1966 1420

I.

2000
7830**Zusammenlegung der Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter Bonn und Krefeld zu dem Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Krefeld**

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 7. 7. 1966 — I B 3 — a — 3.310

Die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter Bonn und Krefeld werden hiermit im Sinne von § 14 Abs. 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG) v. 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421/SGV. NW. 2005) mit Wirkung vom 1. August 1966 zu dem Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Krefeld zusammengelegt.

Der Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes Krefeld erstreckt sich auf die Regierungsbezirke Aachen, Düsseldorf und Köln. Die Dienst- und Fachaufsicht liegt bei dem Regierungspräsidenten Düsseldorf.

— MBl. NW. 1966 S. 1410.

20307
2120**Amtsärztliche Untersuchungen von Bediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministers v. 11. 7. 1966 — VI A 2 — 23.03.18

Zu den Aufgaben der Landkreise und kreisfreien Städte — Gesundheitsämter — gehört auch die vertrauensärztliche Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. III des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens v. 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 531), soweit Bedienstete des Landes Nordrhein-Westfalen sich einer amtsärztlichen Untersuchung oder Begutachtung zu unterziehen haben.

Um eine einheitliche Handhabung sicherzustellen, bestimme ich, daß bei derartigen Untersuchungen oder bei Begutachtungen wie folgt zu verfahren ist:

1. Soweit eine amtsärztliche Untersuchung oder Begutachtung vorgeschrieben ist, ist sie durch das zuständige Gesundheitsamt vorzunehmen. Grundsätzlich ist das Gesundheitsamt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt zuständig, in dessen Bezirk der zu Untersuchende wohnt. Ist der Bedienstete außerhalb seines Wohnorts erkrankt und kann ihm billigerweise die Untersuchung bei dem für seinen Wohnort zuständigen Gesundheitsamt nicht zugemutet werden, so ist das für seinen gegenwärtigen Aufenthaltsort zuständige Gesundheitsamt in Anspruch zu nehmen. In Ausnahmefällen kann der Dienstvorgesetzte aus besonderen Gründen bestimmen, daß ein anderes Gesundheitsamt als das für den Wohnort des Bediensteten zuständige beauftragt wird.
2. Zur Vornahme fachärztlicher Ergänzungsuntersuchungen oder stationär-klinischer Beobachtungen in Fachabteilungen der öffentlichen Krankenhäusern oder Universitätskliniken sind andere Ärzte nur heranzuziehen, wenn das vom Gesundheitsamt für erforderlich gehalten wird. Die Verwertung der Ergebnisse dieser Untersuchungsbefunde ist Aufgabe des Gesundheitsamtes, das in seinem amtsärztlichen Gutachten das für die Entscheidung des Dienstvorgesetzten erforderliche Urteil abgibt.
3. Für die von den Gesundheitsämtern durchgeführten Untersuchungen und Begutachtungen sind die nach den geltenden Bestimmungen festgesetzten Gebühren zu entrichten. Die Gebühren und Kosten der amtsärztlichen Untersuchungen und Begutachtungen, zu denen in Fällen der Nr. 2 und der Nr. 6 Satz 2 auch die Kosten fachärztlicher Ergänzungsuntersuchungen und stationär-klinischer Beobachtungen gehören, werden vom Land getragen, soweit das in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder tarifrechtlich bestimmt ist.

4. Die Untersuchung oder Begutachtung ist durch das Gesundheitsamt nur dann vorzunehmen, wenn die zuständige Dienststelle das Gesundheitsamt mit der Untersuchung oder Begutachtung beauftragt. Der Auftrag kann unmittelbar an den zuständigen Oberkreisdirektor oder Oberstadtdirektor — Gesundheitsamt — gerichtet werden; die Beauftragung ist aber auch durch schriftliche Anweisung an den Bediensteten möglich, ein amtsärztliches Zeugnis beizubringen oder sich dem Gesundheitsamt zur Untersuchung vorzustellen. Untersuchung und Begutachtung durch das Gesundheitsamt auf unmittelbaren Antrag des Bediensteten selbst dürfen nicht vorgenommen werden.

Soweit die Untersuchung oder Begutachtung auf Rechtsvorschriften beruht, sind diese Vorschriften in dem Auftrag oder der Anweisung anzugeben. Ferner ist in den Fällen, in denen die Kosten und Gebühren von dem zu Untersuchenden selbst zu tragen sind, ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

5. Das Ergebnis einer angeordneten ärztlichen Untersuchung oder Begutachtung ist dem Untersuchten von dem Gesundheitsamt nicht bekanntzugeben; der Dienstvorgesetzte des Untersuchten entscheidet, ob und zu welchem Zeitpunkt dem Untersuchten das Ergebnis mitzuteilen ist oder ihm zugänglich gemacht werden kann.
6. Falls im Einzelfalle gegen das Gutachten des Gesundheitsamtes Einwendungen erhoben werden, ist der Medizinaldezernent der zuständigen Bezirksregierung mit einer Überprüfung des amtsärztlichen Gutachtens zu beauftragen. Dieser kann erforderlichenfalls sein Gutachten auf eine Untersuchung und Beobachtung in einer Krankenanstalt oder einer Klinik stützen.
7. Mein RdErl. v. 8. 2. 1949 (SMBl. NW. 20307) über amtsärztliche Untersuchungen und Begutachtungen von Bediensteten der Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1966 S. 1410.

2100

Paßrecht**Anerkennung deutscher Kinderausweise**

RdErl. d. Innenministers v. 4. 7. 1966 — I C 3/38.15/38.67

In Abschnitt C der Ausführungsanweisung zum Gesetz über das Paßwesen — AAPaßG — v. 12. 1. 1960 (SMBl. NW. 2100) werden in Nummer 32.1 zwischen den Ländernamen „Afrika,“ und „Chile“ der Ländername „Bulgarien,“, zwischen den Ländernamen „Kanada,“ und „Kongo“ der Ländername „Kenia,“ und in Nummer 32.2 Buchstabe a zwischen den Ländernamen „Portugal,“ und „Venezuela“ die Ländernamen „Rumänien, Ungarn,“ eingefügt.

In Nummer 32.22 wird der Text hinter Buchstabe a durch folgenden Text ersetzt:

„die Ostblockstaaten, ausgenommen Bulgarien, Rumänien, Tschechoslowakei, Ungarn.“

— MBl. NW. 1966 S. 1410.

214

Enteignungsrecht;**hier: Vorabentschädigung im Enteignungsverfahren**

RdErl. d. Innenministers v. 11. 4. 1966 — I C 4/20—76.00.20

Aus verschiedenen Gründen kann in zahlreichen Enteignungsverfahren über die Entschädigung des Eigentümers erst nach langer Verfahrensdauer entschieden werden. So verursachen z. B. notwendige Grundstücksvermessungen und die Erstattung von Sachverständigengutachten häufig erhebliche Verzögerungen. Ist der Unternehmer

vorzeitig in den Besitz eingewiesen worden, so ist es unbillig, wenn dem Eigentümer längere Zeit jegliche Entschädigung vorenthalten wird. Dieser den Eigentümer treffende Nachteil kann durch eine vorzeitige teilweise Zahlung der Hauptentschädigung gemildert werden. Ich bitte deshalb die Enteignungsbehörden, mit Nachdruck darauf hinzuwirken, daß der Unternehmer dem Eigentümer zumindest den unstreitigen, d. h. den auch vom Unternehmer als berechtigt anerkannten Betrag der Entschädigung frühzeitig, möglichst mit der Besitzeinweisung, zahlt und dabei eine dem Eigentümer günstigere Festsetzung der Entschädigung durch die Enteignungsbehörde oder das Gericht ausdrücklich vorbehalten wird. Zu den hierbei auftauchenden Rechtsfragen weise ich auf folgendes hin:

1. Vormerkung nach § 24 Abs. 4 Pr.EG 1874 (PrGS. NW. S. 47/SGV. NW. 214)

§ 24 Abs. 4 Pr.EG sieht die Eintragung einer Vormerkung nach Einleitung des Enteignungsverfahrens ausdrücklich vor. Diese Vormerkung hat aber keine materiellrechtliche Bedeutung. Ihr fehlt die Wirkung einer Vormerkung im Sinne von § 883 BGB. Sie sichert deshalb auch nicht die Aussicht des Unternehmers auf künftigen Eigentumserwerb.

Im Falle einer Grundstücksveräußerung während des Enteignungsverfahrens läuft der Unternehmer deshalb Gefahr, eine vorab an den bisherigen Eigentümer gezahlte Teilentschädigung an den Erwerber des Grundstücks nochmals zahlen zu müssen. Dennoch bietet die Vormerkung nach § 24 Abs. 4 Pr.EG einen gewissen Schutz, denn im allgemeinen wird ein Erwerbslustiger von einem Grundstückserwerb absehen, wenn er dem Grundbuch entnimmt, daß ein Enteignungsverfahren eingeleitet worden ist.

2. Eintragung einer Grundschuld

Eine vorzeitige Teilzahlung des Unternehmers könnte zwar grundsätzlich durch die Eintragung einer Grundschuld gesichert werden. Diese Möglichkeit stößt aber in den meisten Fällen auf praktische Schwierigkeiten. Vielfach sind von dem Enteignungsverfahren nur Grundstücksteile betroffen. Es fehlt dann oft an einer Parzellierung, so daß eine gesonderte Belastung des Grundstücksteiles nicht möglich ist. Außerdem wird die Sicherheit häufig fragwürdig sein, weil in zahlreichen Fällen mehrere Belastungen im Range vorgehen werden.

3. Teileinigung

3.1 Teileinigung über Eigentumsübergang

§ 16 Pr.EG und § 111 BBauG sehen die Möglichkeit der Teileinigung vor. Unternehmer und Eigentümer können vor der Enteignungsbehörde rechtswirksam ihre Einigung über den Eigentumsübergang erklären und wegen der Entschädigungshöhe das Verfahren fortsetzen. Zwar ist gemäß § 17 Pr.EG in Verbindung mit Art. 12 § 1 Abs. 2 Pr.AGBGB zur Wirksamkeit dieser Teileinigung die einfache Schriftform ausreichend. Bei Verfahren nach dem BBauG wird eine Teileinigung gemäß § 111, der auf § 110 Abs. 2 verweist, wirksam, wenn die Beteiligten die von der Enteignungsbehörde aufzunehmende Niederschrift unterschrieben haben. Aber weder eine Einigung nach § 17 Pr.EG noch eine Teileinigung nach § 111 BBauG führen zu einem unmittelbaren Eigentumsübergang auf den Unternehmer, denn auf Grund der Einigung über den Eigentumsübergang nach § 17 Pr.EG darf noch kein Enteignungsbeschluß nach § 32 Pr.EG, der erst die Rechtsänderung bewirkt, erlassen werden. Ebenso wenig darf auf Grund einer Teileinigung nach § 111 BBauG eine Teilausführungsanordnung gemäß § 117 BBauG ergehen. Der Enteignungsbeschluß nach dem Pr.EG und die Ausführungsanordnung nach dem BBauG sind erst nach voller Zahlung der Entschädigung, deren Höhe hier gerade noch streitig ist, zulässig. Soll das Eigentum unmittelbar im Anschluß an die Einigung noch vor Abschluß des Entschädigungsverfahrens übertragen werden, so bedarf es sowohl in Verfahren nach dem Pr.EG wie auch in Verfahren nach dem

BBauG einer gemäß § 925 BGB zu beurkundenden Auflassung. In beiden Fällen sollte die Enteignungsbehörde darauf hinwirken, daß der Unternehmer in der Teileinigungserklärung die Verpflichtung übernimmt, nach der Umschreibung im Grundbuch den unstreitigen Entschädigungsbetrag vorbehaltlich späterer anderweitiger Festsetzung durch Enteignungsbehörde oder Gericht an den Eigentümer zu zahlen.

3.2 Teileinigung mit dem Inhalt einer schuldrechtlichen Verpflichtung zur Eigentumsübertragung

Wenn der Eigentümer eine Teileinigung gemäß Nr. 3.1, die bereits zum vollständigen Eigentumsübergang vom bisherigen Eigentümer auf den Unternehmer führt, ablehnt, kann die Enteignungsbehörde folgende schuldrechtliche Vereinbarung anregen:

In einem gerichtlich oder notariell zu beurkundenden privatrechtlichen Vertrag (§ 313 BGB) verpflichtet sich der Eigentümer, dem Unternehmer das Eigentum an dem benötigten Grundstück zu übertragen, und der Unternehmer nimmt diese Erklärung an. Dadurch entsteht eine rechtswirksame Verpflichtung des Eigentümers zur Übertragung, die durch Vormerkung gem. § 883 BGB gesichert werden kann. Der Unternehmer verpflichtet sich, dem Eigentümer den unstreitigen Entschädigungsbetrag auszuzahlen, sobald dieser dem Unternehmer

a) den Besitz an dem Grundstück eingeräumt und

b) die Bewilligung zur Eintragung einer Auflassungsvormerkung zur Sicherung des Anspruchs des Unternehmers auf Auflassung erteilt hat und die Vormerkung im Grundbuch eingetragen worden ist.

Die Zahlung kann zusätzlich auch davon abhängig gemacht werden, daß der Eigentümer von den Berechtigten der in Abt. II und III des Grundbuches eingetragenen Rechte Pfandfreigabe oder Löschungsbewilligungen beibringt. Bei einem solchen Verfahren entfällt für den Unternehmer die Gefahr, eine vorab gewährte Teilentschädigung im Falle einer Grundstücksveräußerung an den Erwerber nochmals zahlen zu müssen, weil dieser Erwerber sich die Rechtswirkungen des § 883 Abs. 2 BGB entgegenhalten lassen muß.

Die Auflassungsvormerkung kann auch dann eingetragen werden, wenn lediglich ein Grundstücksteil übertragen werden soll. § 7 Satz 1 Grundbuchordnung steht nicht entgegen, denn für die Eintragung einer Vormerkung genügt die bestimmte Bezeichnung des betroffenen Grundstücksteiles. Zur Bezeichnung des Trennstückes bedarf es weder der Darstellung nach der Katasterkarte noch einer genauen Größenangabe. Die Bezeichnung des Teilgrundstückes braucht lediglich so genau zu sein, daß sich dessen Lage und Größe in einer dem Verkehrsbedürfnis entsprechenden Weise ergibt. Die Tatsache, daß das Ergebnis einer Fortführungsvermessung noch nicht vorliegt, steht somit der Eintragung einer Auflassungsvormerkung nicht entgegen.

3.3 Teileinigung über die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit

Um den Unternehmer davor zu schützen, eine vorab an den bisherigen Eigentümer gezahlte Teilentschädigung nochmals zahlen zu müssen, kann auch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in Betracht kommen. Sie kann z. B. folgenden Inhalt haben:

„Der Eigentümer ist verpflichtet, auf dem belasteten Grundstück in dem Umfang, wie er im anliegenden Lageplan farbig dargestellt ist, das Anlegen und Unterhalten einer öffentlichen Straße durch den Berechtigten zu dulden. Die Dienstbarkeit erlischt mit der Eintragung des Berechtigten als Eigentümer der belasteten in dem anliegenden Lageplan farbig dargestellten Grundstücksfläche.“

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern.

— MBl. NW. 1966 S. 1410.

285

**Berichterstattung
der Staatlichen Gewerbeaufsichtsbehörden;
hier: Zweimonatsberichte und Jahresberichte**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 5. 7. 1966 —
III A 3 — 8024.1 (III Nr. 30/66)

Um die Zweimonatsberichte für die Informationsdienste „Arbeitsschutz“ und „Immissionsschutz“ (RdErl. v. 23. 3. 1966 — SMBl. NW. 285 u. v. 3. 3. 1964 — SMBl. NW. 285 —) auswerten zu können und um einen Überblick über den Anteil der ausländischen Arbeitskräfte am Unfallgeschehen zu erhalten, sind die Zweimonatsberichte entsprechend der folgenden Anweisung zu gliedern und die Angaben über die gemeldeten Unfälle zu ergänzen. Außerdem ist in den Jahresberichten abweichend von der Anleitung 1963 eine neue Tafel IV a einzusetzen. Mein RdErl. v. 7. 12. 1962 (SMBl. NW. 285) wird daher wie folgt geändert:

1. Nr. 2.22 erhält folgende Fassung:

„Die Zweimonatsberichte sind wie folgt zu gliedern:

- Kurzinformationen (insbesondere zur Übernahme in die Informationsdienste „Arbeitsschutz“ — vgl. RdErl. v. 23. 3. 1966 — SMBl. NW. 285 und „Immissionsschutz“ — RdErl. v. 3. 3. 1964 — SMBl. NW. 285)
- Bemerkenswerte Einzelfälle
- Statistik (Unfallstatistik und Immissionsschutzstatistik).

Innerhalb dieser Abschnitte ist die für die Jahresberichte geltende Einteilung anzuwenden.“

2. Die Übersicht in Nr. 2.25 erhält folgende Fassung:

Monat	Zahl der Betriebsunfälle (ohne Wegeunfälle)		davon Unfälle aus- ländischer Arbeiter	
	insgesamt	davon tödlich verlaufen	insgesamt	davon tödlich verlaufen

3. Nr. 2.316 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Zur Ausfüllung der Tafeln nach Abschnitt c der Anleitung 1963 und der Tafel IV a wird auf folgendes hingewiesen:“

4. In Nr. 2.316 Buchst. d) wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Tafel IV gibt einen Überblick über die gesamten Unfälle deutscher und ausländischer Arbeitnehmer und stellt die neue Mängelstatistik hauptsächlich nach Einflüßbereichen bestimmter Personengruppen dar.“

5. In Nr. 2.316 wird folgender Buchstabe e angefügt:

„Tafel IV a dient der Erfassung der Unfälle ausländischer Arbeitskräfte. Sie besteht aus den ersten 5 Spalten der Tafel IV und ist daher nach folgendem Muster aufzustellen:

Unfälle Gegenstand	Zahl der gemeldeten Unfälle und Berufs- krankheiten		Zahl der untersuchten Unfälle und Berufs- krankheiten	
	insgesamt	davon tödlich	insgesamt	davon tödlich

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBl. NW. 1966 S. 1412.

7824

2000

**Anstalt für Leistungsprüfungen in der Tierzucht
für das Land Nordrhein-Westfalen in Eickelborn**

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 7. 7. 1966 — I B 3 — a — 3.31

- Seit dem 1. Januar 1966 besteht auf Grund einer Vereinbarung mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe in meinem Geschäftsbereich die „Anstalt für Leistungsprüfungen in der Tierzucht für das Land Nordrhein-Westfalen“ in Eickelborn.
- Die Anstalt für Leistungsprüfungen hat die Aufgabe, Nachkommenprüfungen auf Mastleistung und Schlachtwert bei Rindern und Legeleistungsprüfungen bei Hühnern durchzuführen. Ich behalte mir vor, der Anstalt für Leistungsprüfungen zu gegebener Zeit weitere Aufgaben zu übertragen.
- Die aufgeführten Aufgaben werden in meinem Auftrag vom Direktor des Instituts für Tierzucht und Tierfütterung der Universität Bonn, Herrn Prof. Dr. Havermann, durchgeführt.

— MBl. NW. 1966 S. 1412.

II.

Innenminister

Ausländerrecht

Sicherstellung von Abschiebungskosten für Stipendiaten der Alexander von Humboldt-Stiftung

RdErl. d. Innenministers v. 16. 6. 1966 —
I C 3/43 — 326

Die Alexander von Humboldt-Stiftung, Bad Godesberg, Schillerstraße 12, hat sich mit Schreiben v. 4. 3. 1966 an den Bundesminister des Innern bereit erklärt, für alle Kosten, die der öffentlichen Hand im Zusammenhang mit einer Abschiebung von Humboldt-Stipendiaten oder deren Familienangehörigen entstehen, aufzukommen.

Nach dieser generellen Zusage, evtl. Kosten zu übernehmen, besteht keine Veranlassung, im Einzelfall eine Kostengarantie im Sinne der vorläufigen Verwaltungsvorschrift Nr. 14 zu § 7 des Ausländergesetzes v. 24. 9. 1965 (n. v.) — I C 3/13 — 43.11 von Stipendiaten der Alexander von Humboldt-Stiftung und deren Familienangehörigen zu verlangen.

— MBl. NW. 1966 S. 1412.

Ausländerwesen;

Anerkennung amerikanischer Familienpässe

Bek. d. Innenministers v. 6. 7. 1966 —
I C 3:43.62 — V 5

Die Formulare der amerikanischen Familienpässe sehen für die Eintragungen über die Ehefrau und die minderjährigen Kinder lediglich die Angabe der Vornamen vor. Das Geburtsdatum und der Geburtsort sowie sonstige Personalien dieser Personen werden nicht eingetragen.

Im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt hat der Bundesminister des Innern eine Ausnahme von Nr. 4 Buchst. b) des Entwurfs der Verwaltungsvorschrift zu § 3 des Ausländergesetzes zugelassen. Der amerikanischen Regierung ist mitgeteilt worden, daß amerikanische Familienpässe, die von der darin eingetragenen Ehefrau oder den darin eingetragenen minderjährigen Kindern zu Einzelreisen benutzt werden sollen, nur anerkannt werden, wenn auch das Geburtsdatum eingetragen ist.

Ich bitte um Beachtung.

— MBl. NW. 1966 S. 1412.

Arbeits- und Sozialminister

Aufstellung
über die vom Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Juni 1966
registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. Juli 1966

Mitt. d. Arbeits- und Sozialministers v. 12. 7. 1966 — II/1 — 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe I (Landwirtschaft)			
19881	Vereinbarung vom 5. 4. 1966 zur Änderung des Manteltarifvertrages für Landarbeiter im Landesteil Westfalen-Lippe vom 23. 4. 1965	1. 4. 1965	4372/2
19882	Lohntarifvereinbarung für Landarbeiter im Landesteil Westfalen-Lippe vom 5. 4. 1966	1. 4. 1966	4372/3
19883	Lohntarifvertrag für Anlagenleiter, Arbeiter und Lehrlinge im Landschaftsgartenbau im Landesteil Westfalen-Lippe vom 23. 3. 1966	1. 4. 1966	4470/2
19884	Tarifvertrag über Löhne und Urlaub für Arbeitnehmer der Blumen- und Kranzbindereien in Nordrhein-Westfalen vom 20. 4. 1966	1. 5. 1966	4477
Gewerbegruppe II (Forstwirtschaft)			
19885	Lohntarifvereinbarung für Forstarbeiter in Privatforstbetrieben in Nordrhein-Westfalen vom 26. 4. 1966	1. 5. 1966	4328/2
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
19886	Lohntarifvertrag für Arbeiter im Kali- und Steinsalzbergbau in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Südbaden mit Protokollnotiz vom 3. 5. 1966	1. 7. 1966	4357/5
19887	Vereinbarung über die Erziehungsbeihilfen für Berglehrlinge und gewerbliche Lehrlinge im Kali- und Steinsalzbergbau in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Südbaden vom 3. 5. 1966	1. 7. 1966	4357/6
19888	Protokollnotiz vom 3. 5. 1966 zum Manteltarifvertrag für Angestellte im Kali- und Steinsalzbergbau in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Südbaden vom 31. 3. 1965		4358/4
19889	Gehaltstarifvertrag für kaufmännische und technische Angestellte im Kali- und Steinsalzbergbau in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Südbaden vom 3. 5. 1966	1. 7. 1966	4358/5
19890	Vereinbarung über die Erziehungsbeihilfen für kaufmännische und technische Lehrlinge im Kali- und Steinsalzbergbau in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Südbaden vom 3. 5. 1966	1. 7. 1966	4358/6
19891	Manteltarifvertrag für Angestellte und Lehrlinge der „Sachtleben“ AG für Bergbau und chemische Industrie, Meggen/Lenne und der Abteilung Wolfach sowie der Clarashall GmbH, Baumholder und Dreislar und der Gewerkschaft Bergkrone, Uersfeld, vom 23. 11. 1964	1. 1. 1965	4478
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
19892	Gehaltsabkommen für Angestellte, Meister und Lehrlinge der feinkeramischen Industrie in Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein (mit Ausnahme der sanitärkeramischen sowie der Wand- und Bodenfliesenindustrie) vom 9. 6. 1966 (abgeschlossen mit dem GEDAG)	1. 7. 1966	3162/37
19893	Vereinbarung über ein zusätzliches Urlaubsgeld für Angestellte und Meister der feinkeramischen Industrie in Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein (mit Ausnahme der sanitärkeramischen sowie der Wand- und Bodenfliesenindustrie) vom 9. 6. 1966 (abgeschlossen mit dem GEDAG)	1. 1. 1966/ 1. 1. 1967	3162/38
19894	Tarifvertrag vom 28. 3. 1966 zur Ergänzung des § 2 Ziff. 6 des Tarifvertrages über Auslösung und Fahrkosten für entsandte Arbeitnehmer in der Industrie der Steine und Erden in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und Rheinland-Pfalz vom 14. 3. 1964 (abgeschlossen mit der I.G. Chemie-Papier-Keramik)	1. 4. 1966	3180/21
19895	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der I.G. Bau-Steine-Erden	1. 4. 1966	3180/22
19896	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der I.G. Bergbau und Energie	1. 4. 1966	3180/23
19897	Bezirkslohnstarifvertrag für Arbeiter und Lehrlinge der Natursteinindustrie in Niedersachsen und Ostwestfalen vom 17. 3. 1966	1. 4. 1966	3340/15

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
19898	Gehaltsabkommen für Angestellte, Meister, Lehrlinge und Anlernlinge der keramischen Wand- und Bodenfliesenindustrie in Nordrhein-Westfalen (ohne Osterath), Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Bremen und Hamburg vom 28. 4. 1966	1. 5. 1966	3461/16
19899	1. Nachtragsvereinbarung vom 28. 4. 1966 zum Urlaubsgeldabkommen für Angestellte, Meister, Lehrlinge und Anlernlinge der keramischen Wand- und Bodenfliesenindustrie in Nordrhein-Westfalen (ohne Osterath), Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Bremen und Hamburg vom 28. 4. 1965	1. 1. 1966	3461/17
19900	2. Nachtragsvereinbarung wie vor	1. 1. 1966	3461/18
19901	Lohnstarifvertrag für Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge der Hohlglaserzeugungsindustrie — Landesgruppe Nordwest — vom 12. 5. 1966	1. 5. 1966	3792/27
19902	Lohnstarifvertrag für Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge der Kalk- und Dolomitindustrie im Reg.Bez. Arnsberg und in Niedersessmar vom 15. 5. 1966	1. 5. 1966	4018/30
19903	Tarifvertrag vom 10. 6. 1966 zur Änderung und Wiederinkraftsetzung der Lohn- und Gehaltstarifverträge sowie zur Änderung des Arbeitszeit- und des Urlaubsgeldabkommens für alle Arbeitnehmer der Kalk- und Dolomitindustrie im Wuppertaler Bereich vom 4. 5. 1965	1. 5. 1966/ 1. 4. 1967	4018/31
19904	Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Vergütungen für alle Arbeitnehmer der Deutschen Tafelglas AG — DETAG —, Fürth, in den Werken Witten und Weiden vom 3. 5. 1966	1. 5. 1966	4246/6
19905	Tarifvertrag über Urlaubsgeld für alle Arbeitnehmer der feuerfesten, Ton- und Schamotte-Industrie in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz (ohne Reg.Bez. Pfalz), Niedersachsen und Schleswig-Holstein vom 16. 12. 1965 (abgeschlossen mit der I.G. Chemie-Papier-Keramik)	1. 1. 1966	4252/6
19906	Tarifvertrag über Urlaubsgeld für alle Arbeitnehmer der Tongewinnung in Nordrhein-Westfalen vom 16. 12. 1965 (abgeschlossen mit der I.G. Bergbau und Energie)	1. 1. 1966	4252/7
19907	Tarifvertrag über Urlaubsgeld für alle Angestellten und Lehrlinge der feuerfesten, Ton- und Schamotte-Industrie in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz (ohne Reg.Bez. Pfalz), Niedersachsen und Schleswig-Holstein vom 16. 12. 1965 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1966	4253/5
19908	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister, Lehrlinge und Anlernlinge der Kalk- und Dolomitindustrie im Reg.Bez. Arnsberg und in Niedersessmar vom 15. 5. 1966	1. 5. 1966	4295/14
19909	Tarifvertrag vom 10. 6. 1966 zur Änderung und Wiederinkraftsetzung des Gehaltstarifvertrages sowie zur Änderung des Arbeitszeit- und Urlaubsgeldabkommens für Angestellte und Meister der Kalk- und Dolomitindustrie im Wuppertaler Bereich vom 4. 5. 1965 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 5. 1966/ 1. 4. 1967	4295/15
19910	Bezirksgehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Lehrlinge der Natursteinindustrie in Niedersachsen und Ostwestfalen vom 17. 3. 1966	1. 4. 1966	4300/8
19911	Zusatzvereinbarung für Niedersachsen und Ostwestfalen vom 17. 3. 1966 zum Manteltarifvertrag für Angestellte der Natursteinindustrie in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen vom 10. 12. 1964	1. 1. 1966	4300/9
19912	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister, Lehrlinge und Anlernlinge der Hohlglaserzeugungsindustrie — Landesgruppe Nordwest — vom 12. 5. 1966	1. 4. 1966	4416/1
Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)			
19913	Vereinbarung vom 17. 12. 1965 über die Neufassung des Manteltarifvertrages für Angestellte der chemischen Industrie im Bundesgebiet, ausgenommen Baden-Württemberg, Bremen und Hamburg vom 14. 5. 1957 (abgeschlossen mit dem GEDAG)	20. 12. 1965	2980/92
Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)			
19914	Lohnstarifvertrag für Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge der papiererzeugenden Industrie im Reg.Bez. Düsseldorf und im rechtsrheinischen Teil des Reg.Bez. Köln vom 6. 6. 1966	1. 5. 1966	3220/43

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
19915	Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer der Papierindustrie in den Tarifbereichen Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg, Bayern, Pfalz und Rheinhessen, Württemberg-Nord-Baden und in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln (rechtsrheinisch) mit Anhang A bis E vom 15. 4. 1966 (abgeschlossen mit dem Christlichen Chemiearbeiter-Verband Deutschlands)	1. 2. 1966	3220/44
19916	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Papier erzeugenden Industrie im Landesteil Westfalen vom 6. 6. 1966	1. 6. 1966	3220/45
19917	Gehaltstarifvereinbarung für Angestellte, Meister, Lehrlinge und Anlernlinge der Papier erzeugenden Industrie im Landesteil Westfalen vom 6. 6. 1966	1. 6. 1966	3628/10
19918	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister, Lehrlinge und Anlernlinge der Papier erzeugenden Industrie im Reg. Bez. Düsseldorf und im rechtsrheinischen Teil des Reg. Bez. Köln vom 6. 6. 1966 (abgeschlossen mit der I.G. Chemie-Papier-Keramik)	1. 5. 1966	3995/15
19919	Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer des Buchbinderhandwerks im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 25. 1. 1966	1. 1. 1966	4481
19920	Lohntarifvertrag vom 14. 4. 1966 wie vor	1. 4. 1966	4481/1
Gewerbegruppe XV (Lederindustrie)			
19921	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Lederindustrie in Nordwestdeutschland vom 1. 4. 1966	1. 3. 1966	4256/4
19922	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Möller-Werke GmbH, Brackwede/Westf., vom 1. 4. 1966	1. 3. 1966	4256/5
19923	Vereinbarung über den Lohnausgleich für Arbeitszeitverkürzung für Arbeiter der Lederindustrie in Nordwestdeutschland vom 25. 4. 1966	1. 7. 1966	4256/6
19924	Vereinbarung über den Lohnausgleich für Arbeitszeitverkürzung für Arbeiter der Firma Möller-Werke GmbH, Brackwede/Westf., vom 25. 4. 1966	1. 7. 1966	4256/7
19925	Vereinbarung über den Lohnausgleich für Arbeitszeitverkürzung für Arbeiter der linksrheinischen ledererzeugenden Industrie vom 25. 4. 1966	1. 5. 1966	4321/4
19926	Tarifvereinbarung über die Löhne und Vergütungen für Arbeiter und Lehrlinge der Treibriemen-, technischen Lederartikel- und Arbeiterschutzzartikelindustrie in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen vom 1. 4. 1966	1. 4. 1966	4445/1
19927	Manteltarifvertrag für Arbeiter der Firma G. Möhlenbeck & Co., Lederfabrik, Mülheim/Ruhr, vom 21. 3. 1966	1. 1. 1965	4487
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
19928	Anschlußtarifvertrag für die Firma Kulkens & Anger, Polstermöbel- und Bettpolsterfabrik, Dortmund-Barop, vom 2. 5. 1966 zum Lohntarifvertrag für die Polstermöbel- und Matratzenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 21. 3. 1966	1. 6. 1966	4371/3
19929	Lohntarifvertrag und Regelung der allgemeinen Arbeitsbedingungen — Übernahme des Manteltarifvertrages für die Holzindustrie und das Holzverarbeitende Handwerk — für Arbeiter der Firma Vereinigte Bürsten- und Pinselfabrik Hugo Rohland GmbH, Wattenscheid, vom 7. 3. 1966	1. 1. 1966	4410/15
19930	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Holzindustrie und des Serienmöbelhandwerks in Westfalen-Lippe vom 14. 3. 1966	1. 1. 1966	4410/16
19931	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Tischlerhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 13. 4. 1966	1. 5. 1966	4410/17
19932	Lohn- und Akkordtarifvertrag für Arbeiter des Parkettlegerhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 18. 4. 1966	1. 5. 1966	4410/18
19933	Anschlußtarifvertrag für das Verkaufsbüro Essen der Kelheimer Parkettfabrik AG, München, vom 25. 5. 1966 zum Lohn- und Akkordtarifvertrag für Arbeiter des Parketthandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 18. 4. 1966	1. 5. 1966	4410/18a
19934	Manteltarifvertrag für Angestellte, Meister, Lehrlinge und Anlernlinge der Holzverarbeitenden Industrie, der Polstermöbelindustrie, der Sperrholzindustrie und des Holzverarbeitenden Handwerks in Nordrhein-Westfalen vom 15. 12. 1965	1. 1. 1966	4484

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
19935	Manteltarifvertrag für Angestellte und Meister in den Betrieben des Wagner- und Karosseriebauerhandwerks in Nordrhein-Westfalen — Übernahme der Bestimmungen des Manteltarifvertrages für die Holzindustrie und das Holzverarbeitende Handwerk — vom 26. 1. 1966	1. 1. 1966	4484/1
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
19936	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister, Lehrlinge und Anlernlinge der Ernährungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 4. 6. 1966 (abgeschlossen mit der Gew. Nahrung-Genuß-Gaststätten)	1. 5. 1966	3785/29
19937	Gehaltstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 5. 1966	3785/30
19938	Gehaltstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem DHV und VwA	1. 5. 1966	3785/31
19939	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister, Lehrlinge und Anlernlinge der Firma Josef Freitag, Kornbrennerei und Likörfabrik, Bottrop, mit Anhang vom 31. 5. 1966	1. 5. 1966	3787/7
19940	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Josef Freitag, Kornbrennerei und Likörfabrik, Bottrop, vom 31. 5. 1966	1. 5. 1966	3788/11
19941	Tarifvertrag über die Arbeitszeit für Kraftfahrer und Beifahrer der Brauereien und selbständigen Handelsmälzereien in Nordrhein-Westfalen vom 16. 5. 1966	1. 6. 1966	4165/6
Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)			
19942	Vereinbarung vom 17. 3. 1966 zur Änderung des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Rauchwarenveredelungs- und Pelzbekleidungsindustrie im Bundesgebiet vom 8. 3. 1963	1. 4. 1966	4135/6
19943	Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen zugunsten von Arbeitern und Lehrlingen der Rauchwarenveredelungs- und Pelzbekleidungsindustrie im Bundesgebiet vom 17. 3. 1966	1. 1. 1967	4135/7
19944	Vereinbarung über den Lohnausgleich bei Arbeitszeitverkürzung für Arbeiter der Rauchwarenveredelungs- und Pelzbekleidungsindustrie im Bundesgebiet vom 17. 3. 1966	1. 4. 1967	4135/8
19945	Lohnvereinbarung für Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge der Firmen Hilchenbacher Lederwerke AG, Hilchenbach, und Friedrich & Carl Jüngst, Siegen, vom 6. 4. 1966	1. 5. 1966	4302/2
19946	Vereinbarung vom 6. 4. 1966 zur Änderung des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Firmen Hilchenbacher Lederwerke AG, Hilchenbach, Hilchenbacher Pelzveredlung Kraemer & Co., Hilchenbach, Friedrich & Carl Jüngst, Siegen und Union-Pelz Dieter Böhme KG., Werk Hilchenbach, vom 30. 9. 1964	1. 5. 1966	4302/3
19947	Manteltarifvertrag für kaufmännische und technische Angestellte der Firma SIEG-PELZ, Limper & König, Siegen, vom 13. 1. 1966	1. 1. 1966	4479
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
19948	Tarifvertrag über ein zusätzliches Urlaubsgeld für Arbeiter im Kachelofen- und Luftheizungsbauerhandwerk im Bundesgebiet vom 28. 4. 1966	1. 5. 1966	3970/11
19949	Tarifvertrag über die Erhöhung der Löhne im Malerhandwerk im Bereich der Landesverbände Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein, Pfalz, Rheinhessen, Rheinland, Schleswig-Holstein, Süd-Baden und Westfalen vom 24. 3. 1966	1. 4. 1966	4101/8
19950	Tarifvertrag über Löhne, Arbeitszeit und zusätzliches Urlaubsgeld für Arbeiter des Abbruchgewerbes im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 25. 3. 1966	1. 4. 1966	4204/3
19951	Tarifvertrag über die Regelung der Poliergehälter im feuerungstechnischen Gewerbe im Bundesgebiet außer Bayern vom 19. 4. 1966 (abgeschlossen mit der I.G. Bau-Steine-Erden)	1. 4. 1966	4214/26
19952	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 4. 1966	4214/27
19953	Gehaltstarifvertrag für technische und kaufmännische Angestellte des Abbruchgewerbes im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 25. 3. 1966	1. 4. 1966	4335/3
19954	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Sattler-, Tapezierer-, Polsterer- und Dekorateurhandwerks sowie für die Linoleumleger in Nordrhein-Westfalen vom 15. 2. 1966	1. 2. 1966	4336/2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke)			
19955	Erster Änderungstarifvertrag vom 10. 2. 1966 zum Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft, Dortmund, vom 26. 8. 1965	1. 4. 1966	4409/1
19956	Zweiter Änderungstarifvertrag vom 6. 4. 1966 wie vor	1. 7. 1966	4409/2
19957	Gehaltsvereinbarung für Angestellte und Meister der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft, Dortmund, vom 6. 4. 1966	1. 4. 1966	4409/3
19958	Lohnvereinbarung für Arbeiter wie vor	1. 4. 1966	4409/4
19959	Tarifvertrag über die Vergütungen für Lehrlinge wie vor	1. 4. 1966	4409/5
19960	Manteltarifvertrag Nr. 5 für Arbeiter der Mitgliedsbetriebe des Arbeitgeberverbandes von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e. V. im Bundesgebiet mit Protokollnotiz vom 16. 3. 1966	1. 4. 1966	4480
19961	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer des Gemeinschaftswerks Hattingen GmbH, Winz/Hattingen/Ruhr, vom 19. 4. 1966	1. 1. 1965	4482
Gewerbegruppe XXV (Einzelhandel)			
19962	Lohntarifvertrag für Arbeiter im Brennstoffhandel in Nordrhein-Westfalen vom 18. 4. 1966	1. 5. 1966	4289/2
19963	Lohntarifvertrag für Arbeiter im Brennstoffhandel in Aachen vom 11. 5. 1966	1. 5. 1966	4289/3
19964	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Lehrlinge und Anlernlinge im Brennstoffhandel in Nordrhein-Westfalen vom 18. 4. 1966	1. 5. 1966	4290/2
19965	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Lehrlinge und Anlernlinge im Brennstoffhandel in Aachen vom 11. 5. 1966	1. 5. 1966	4290/3
Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)			
19966	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Lehrlinge der Wohnungswirtschaft im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 16. 3. 1966 (abgeschlossen mit der I.G. Bau-Steine-Erden, der DAG und der Gew. HBV)	1. 4. 1966	1985/44
19967	Tarifvertrag vom 16. 3. 1966 zur Ergänzung des Manteltarifvertrages für Angestellte der Wohnungswirtschaft im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 5. 5. 1953: 28. 4. 1965 (abgeschlossen mit der I.G. Bau-Steine-Erden, der DAG und der Gew. HBV)	1. 4. 1966	1985/45
19968	Gehaltstarifvertrag für alle Mitarbeiter (außer Redakteure und Bildberichterstatter) der Zentrale und Zweigbüros der Associated Press GmbH, im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 10. 5. 1966	1. 5. 1966	4378/2
19969	Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer der Firma Georg Zacharias, Unternehmen für Außenwerbung, Düsseldorf, vom 4. 5. 1966	1. 1. 1966	4483
19970	Lohntarifvertrag wie vor	1. 1. 1966	4483/1
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
19971	Tarifvertrag vom 1. 6. 1966 zur Änderung des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer des privaten Bankgewerbes im Bundesgebiet in der Fassung vom 4. 12. 1964 (abgeschlossen mit dem VwA)	1. 1. 1966	3840/27
19972	Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer des privaten Bankgewerbes im Bundesgebiet vom 1. 6. 1966 (abgeschlossen mit dem VwA)	1. 1. 1966	3840/28
19973	Tarifvereinbarung vom 16. 6. 1966 zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer der gemeinwirtschaftlichen Geschäftsbanken im Bundesgebiet vom 11. 12. 1963/18. 2. 1966	1. 7. 1966	3931/8
19974	Tarifvertrag für Angestellte und Lehrlinge des Verbandes der Angestellten-Krankenkassen e. V. im Bundesgebiet über die Neufassung des Tarifvertrages für Ersatzkassen-Angestellte (EKT) mit Anlagen vom 1. 1. 1966	1. 1. 1966	4012/69
19975	Tarifvertrag für die Kaufmännische Krankenkasse Halle wie vor	1. 1. 1966	4012/69a
19976	Tarifvertrag für die Hamburg-Münchener Ersatzkasse wie vor	1. 1. 1966	4012/69b
19977	Tarifvertrag für die Barmer Ersatzkasse wie vor	1. 1. 1966	4012/69c

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
19978	Tarifvertrag für die Deutsche Angestellten-Krankenkasse wie vor . .	1. 1. 1966	4012/69d
19979	Tarifvertrag für die Schwäbisch-Gmünder Ersatzkasse wie vor	1. 1. 1966	4012/69e
19980	Tarifvertrag für die Hanseatische und Merkur Ersatzkasse wie vor . .	1. 1. 1966	4012/69f
19981	Tarifvertrag über Jubiläumszuwendungen für alle Beschäftigten der Allgemeinen Ortskrankenkasse Düsseldorf vom 25. 4. 1966	1. 6. 1966	4247/2
19982	Tarifvertrag über einen Essenszuschuß wie vor	1. 6. 1966	4247/3
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
19983	Tarifvertrag vom 22. 6. 1966 zur Änderung der §§ 5 und 13 des Rah- mentarifvertrages für Angestellte in den Hafenumschlags-, Lagerei- sowie den einschlägigen örtlichen Schiffahrtsbetrieben in den Duisburg-Ruhrorter Häfen vom 7. 6. 1961 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 1. 1966	3853/9
19984	Gehaltsvereinbarung für Angestellte und Lehrlinge in den Hafenum- schlags-, Lagerei- sowie den einschlägigen örtlichen Schiffahrtsbetrieben in den Duisburg-Ruhrorter Häfen vom 22. 6. 1966 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 7. 1966	3853/10
19985	Tarifvertrag vom 22. 6. 1966 zur Änderung der §§ 5 und 13 des Rah- mentarifvertrages für Angestellte in den Hafenumschlags-, Lagerei- sowie den einschlägigen örtlichen Schiffahrtsbetrieben in den Duisburg-Ruhrorter Häfen vom 7. 6. 1961 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1966	3853/11
19986	Gehaltsvereinbarung für Angestellte und Lehrlinge in den Hafenum- schlags-, Lagerei- sowie den einschlägigen örtlichen Schiffahrtsbetrieben in den Duisburg-Ruhrorter Häfen vom 22. 6. 1966 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 7. 1966	3853/12
19987	Tarifvereinbarung vom 26. 5. 1966 zur Änderung des Gehalts- tarifvertrages für Angestellte, Lehrlinge und Anlernlinge der Hafenlagerei- und Binnenhafenumschlagsbetriebe im westfälischen Gebiet der westdeut- schen Kanäle und an den Plätzen Essen und Mülheim/Ruhr vom 14. 7. 1965		4352/2
19988	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Lehrlinge der Binnen- umschlags- und Lagereibetriebe im Hafen Düsseldorf vom 26. 5. 1966	1. 4. 1966	4468/1
19989	Rahmentarifvertrag für Arbeiter und Verlademeister in den Ha- fenumschlags- und Lagereibetrieben der Duisburg-Ruhrorter Häfen vom 22. 6. 1966	1. 7. 1966	4486
19990	Vereinbarung für Gesamthafenarbeiter in den Hafenumschlags- und Lagereibetrieben der Duisburg-Ruhrorter Häfen vom 22. 6. 1966	1. 7. 1966	4486/1
19991	Vereinbarung über eine Lohngarantie für Gesamthafenarbeiter in den Hafenumschlags- und Lagereibetrieben der Duisburg-Ruhrorter Häfen vom 22. 6. 1966	1. 7. 1966	4486/2
19992	Lohnvereinbarung für Arbeiter, Verlademeister und Lehrlinge in den Hafenumschlags- und Lagereibetrieben der Duisburg-Ruhrorter Häfen vom 22. 6. 1966	1. 7. 1966	4486/3
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
19993	Änderungsvereinbarung Nr. 112 vom 31. 3. 1966 zum Anhang A des Tarifvertrages für Arbeitnehmer der Stationierungstreitkräfte im Bun- desgebiet vom 28. 1. 1955	1. 4. 1966	2380/115
19994	Änderungsvereinbarung Nr. 113 zu den Anhängen C und D wie vor	1. 4. 1966	2380/116
19995	Änderungsvereinbarung Nr. 114 zum Anhang E wie vor	1. 4. 1966	2380/117
19996	Änderungsvereinbarung Nr. 120 zum Anhang P wie vor	1. 4. 1966	2380/118
19997	Tarifvertrag über die Gewährung einer jährlichen Zuwendung an Tanzgruppenmitglieder an Bühnen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 3. 6. 1966	1. 1. 1966	2855/27
19998	Tarifvertrag über die Gewährung einer jährlichen Zuwendung an Bühnenmitglieder im Sinne des Normalvertrages-Solo an Bühnen im Bun- desgebiet und in West-Berlin vom 3. 6. 1966	Spielzeit 1965/66	2855/28

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
19999	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 31. 5. 1966 zum Tarifvertrag über die Änderung von Eingruppierungstarifverträgen für Angestellte des Bundes und zur Ergänzung der Anlage 1a zum BAT vom 25. 3. 1966	1. 1. 1966	3750/386
20000	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 31. 5. 1966 zum Tarifvertrag über die Gewährung von Reisekostenvergütungen an Angestellte von Bund, Ländern und Gemeinden und zum Änderungsstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über Umzugskostenvergütung und Trennungsschädigung für Angestellte von Bund, Ländern und Gemeinden vom 15. 12. 1965	1. 1. 1966	3750/387
20001	Anschlußtarifvertrag mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter vom 31. 5. 1966 zum 14. Änderungsstarifvertrag zum Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) vom 15. 12. 1965	1. 1. 1966	3750/388
20002	Tarifvertrag über den Bewährungsaufstieg für Angestellte des Bundes und der Länder vom 28. 3. 1966 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 1. 1966	3750/389
20003	Tarifvertrag über die Änderung von Eingruppierungstarifverträgen für Angestellte des Bundes und über die Ergänzung der Anlage 1a zum BAT vom 28. 3. 1966 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 1. 1966	3750/390
20004	Anschlußtarifvertrag mit dem VwA vom 8. 6. 1966 zum Tarifvertrag über den Bewährungsaufstieg für Angestellte des Bundes und der Länder vom 25. 3. 1966	1. 1. 1966	3750/391
20005	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände wie vor	1. 1. 1966	3750/392
20006	1. Ergänzungstarifvertrag vom 16. 5. 1966 zum Tarifvertrag für Schulhausmeister der Stadt Hattingen vom 10. 12. 1963	1. 1. 1964	3750//393
20007	Tarifvertrag über die Gewährung einer jährlichen Zuwendung an Bühnentechniker an Bühnen im Bundesgebiet und in West-Berlin sowie an technische Angestellte mit teilweise künstlerischer Tätigkeit an Landesbühnen vom 3. 6. 1966	1. 1. 1966	3799/3
20008	3. Änderungsstarifvertrag vom 1. 4. 1966 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 30. 6. 1962 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 4. 1966	4001/60
20009	1. Änderungsstarifvertrag vom 1. 4. 1966 zum Lohntarifvertrag Nr. 4 für Arbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 21. 12. 1964 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 1./ 1. 4. 1966	4001/61
20010	1. Änderungsstarifvertrag vom 1. 4. 1966 zum Tarifvertrag über eine jährliche Zuwendung an Arbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 21. 12. 1964 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 4. 1966	4001/62
20011	4. Änderungsstarifvertrag vom 1. 4. 1966 zur Sondervereinbarung für Arbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe im Haus-, Küchen- und Wäschereidienst vom 2. 11. 1962 / 13. 7. 1963 / 30. 12. 1963 / 1. 10. 1965 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 4. 1966	4001/63
20012	4. Änderungsstarifvertrag vom 1. 4. 1966 zur Sondervereinbarung für Arbeiter im Straßenunterhaltungsdienst des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 20. 7. 1962 / 2. 11. 1962 / 30. 12. 1963 / 21. 12. 1964 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 4. 1966	4001/64
20013	Anpassungsrahmentarifvertrag über die Anpassung der Bezüge von Bühnenmitgliedern im Sinne des Normalvertrages-Solo, von Bühnentechnikern und technischen Angestellten mit teilweise künstlerischer Tätigkeit an Bühnen im Bundesgebiet und in West-Berlin an den BAT vom 3. 6. 1966	1. 4. 1966	4038/7
20014	Tarifvertrag über die Erhöhung der Gehälter und Löhne für alle Arbeitnehmer des Deutschlandfunk, gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts, Köln, vom 1. 6. 1966	1. 7. 1966	4071/5

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
20015	Gehaltstarifabkommen für zahnärztliche Helferinnen und Lehrlinge in zahnärztlichen Praxen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 12. 5. 1966 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 7. 1966	4234/6
20016	Gehaltstarifabkommen wie vor vom 26. 5. 1966, abgeschlossen mit dem VwA	1. 7. 1966	4234/7
20017	3. Änderungsstarifvertrag vom 1. 4. 1966 zum Manteltarifvertrag für Angestellte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 30. 6. 1964 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 4. 1966	4268/21
20018	Tarifvertrag vom 3. 6. 1966 zur Änderung des Chorgagen-Tarifvertrages für Opernchöre an Bühnen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 10. 12. 1964	1. 1. 1966	4304/5

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:

Gewerbegruppe V—X, XII, XIV, XVI, XVIII, XXIII, XXIV, XXIX, XXXI und XXXII.

— MBl. NW. 1966 S. 1413.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 55 v. 11. 7. 1966

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20301	21. 6. 1966	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Markscheidefach	394
232	1. 7. 1966	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden auf die kreisangehörigen Ämter und auf die kreisangehörigen Städte Eiserfeld, Hilchenbach und Hüttental des Landkreises Siegen	395
97	21. 6. 1966	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Hafenabgaben in öffentlichen Rheinhäfen im Lande Nordrhein-Westfalen	395

— MBl. NW. 1966 S. 1420.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.